

**Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des
Ausstellungverbots
von § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)
vom 2. Mai 2001**

**(BGBl. I S. 838), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021
(BGBl. I S. 4970) geändert worden ist**

**Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen
Umsetzung der Einhaltung des Verbotes des § 10 TierSchHuV**

AG Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)

Stand: 07.2024

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Rechtsvorschrift
- III. Anwendungsbereich
- IV. Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe
 - IV.1 Zu § 10 Satz 1
 - IV.2 Zu § 10 Satz 1 Nr. 1
 - IV.3 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2
 - IV.4 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a)
 - IV.5 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b)
 - IV.6 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c)
 - IV.7 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d)
 - IV.8 Zu § 10 Satz 2
- V. Pflichten des Veranstalters von Ausstellungen mit Hunden
- VI. Wer ist sachkundig, eine „Begutachtung“ von Hunden im Hinblick auf das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 10 TierSchHuV vorzunehmen?
- VII. Rechtsprüfung dazu, ob es eine belastbare Rechtsgrundlage gibt, ganze Hunderassen aufgrund von bei diesen Rassen gehäuft auftretenden Qualzuchtmerkmalen ohne Einzeltieruntersuchung per se von den Ausstellungen auszuschließen
- VIII. Rechtsprüfung zu reinen Besucherhunden auf Hundeausstellungen im Zusammenhang mit § 10 TierSchHuV
- IX. Präsentation von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen im Internet
- X. Erläuterungen zu der erstellten Tabelle mit Qualzuchtmerkmalen
- XI. Literaturhinweise

Anlagen

- 1. Beispielhafte Sammlung von Ausstellungen/Veranstaltungen im Sinne des § 10 TierSchHuV
- 2. Tabelle mit Qualzuchtmerkmalen, Erläuterungen und Vollzugsempfehlungen (nur im Dateiformat)

I. Einleitung

Durch Artikel 1 Ziffer 8 der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom 25. November 2021 wurde § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung neu gefasst. Dieser konstatiert nunmehr ein Ausstellungsverbot für Hunde, welche tierschutzwidrige Amputationen bzw. Teilamputationen von Körperteilen und/oder sogenannte Qualzuchtmerkmale aufweisen (vgl. Rechtstext unter II.). Als Bewertungsgrundlage für solche Merkmale wird bisher das Gutachten zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) der Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus dem Jahr 2005 herangezogen. In den vergangenen Jahren haben sich jedoch sowohl der wissenschaftliche Erkenntnisstand als auch die Möglichkeiten in der tiermedizinischen Diagnostik rasant weiterentwickelt. Zusätzlich ist nach Ansicht der AGT der LAV ein bundesweit einheitlicher Umgang der Veterinärbehörden mit Veranstaltungen, welche unter § 10 TierSchHuV fallen, anzustreben.

Mit Beschluss zu TOP 9 der 39. Sitzung hat die AGT eine Projektgruppe zur Erarbeitung von Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des Ausstellungsverbot gemäß § 10 TierSchHuV eingerichtet. Hierbei sollten u. a. Qualzuchtmerkmale gelistet werden, die dem Ausstellungsverbot unterliegen.

Im Folgenden sind die Ergebnisse der Arbeit der Projektgruppe niedergelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die beigefügten Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Das Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörden im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

II. Rechtsvorschrift

§ 10 Ausstellungsverbot (TierSchHuV)

¹Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

²Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

III. Anwendungsbereich

Nach der amtlichen Begründung der mit Art. 1 der Verordnung vom 25.11.2021 (BGBl. I S. 4970) eingeführten Änderungen der TierSchHuV wird mit der Regelung ein Ausstellungsverbot für Hunde vorgesehen, die Qualzuchtmerkmale aufweisen. Das Verbot gilt auch dann, wenn die Qualzuchtmerkmale nicht gezielt herausgezüchtet worden sind. Durch das Verbot soll der Zuchtanreiz, Hunde, die Qualzuchtmerkmale aufweisen, auszustellen und dabei gegebenenfalls auch Preise gewinnen zu können, entfallen. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass diese Hunde von einem Publikum wahrgenommen werden und dadurch die Nachfrage nach ihnen steigt.

Mit § 10 Satz 2 TierSchHuV wird das neue Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen ebenso wie das bereits für Hunde mit tierschutzwidrigen Amputationen bestehende Ausstellungsverbot auf alle Veranstaltungen ausgedehnt, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder beurteilt werden. Damit werden auch Veranstaltungen erfasst, bei denen nicht das „zur Schau stellen“ und die Auswahl von Hunden anhand von Rassemerkmalen im Vordergrund steht, wie z.B. sportliche Wettkämpfe. Die Intention des Ordnungsgebers liegt dabei auf einer weiteren Reduzierung der Nachfrage nach entsprechenden Hunden. Zweck der Vorschrift ist nach Auffassung der AGT nicht, jegliche Prüfung (wie etwa Verhaltensprüfungen) für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen zu verbieten.

Nicht erforderlich ist, dass es sich bei der Veranstaltung um eine öffentliche Veranstaltung handelt, die auch von einem Publikum besucht werden kann. Vielmehr reicht es aus, wenn es sich um eine Veranstaltung mit einem Teilnehmerkreis handelt, bei welcher Hunde gezeigt und durch andere Personen als ihren Halter und die funktional beteiligten Personen bewusst wahrgenommen werden können-

Zentral ist damit, ob die Wahrnehmung der Hunde durch andere bezweckt wird und, falls dies der Fall ist, aus welchem Grund die Wahrnehmung erfolgen soll. Prüfungen und Tests von Hunden, die nur in einem kleinen begrenzten Personenkreis abgehalten werden, wie z. B. Sachkundeprüfungen, sind demnach keine Veranstaltung im Sinne der Vorschrift. Auch eine Teilnahme an Veranstaltungen, die beispielsweise der Erziehung des Hundes dienen oder die Interaktion bzw. Kommunikation zwischen Hund und Halter verbessern (beispielsweise Hundeschulen) oder die gesetzlich vorgeschrieben sind (beispielsweise durch landesrechtliche Regelungen) sind weiterhin erlaubt.

IV. Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe

IV.1 Zu § 10 Satz 1 TierSchHuV

Eine **Veranstaltung** ist zunächst nach allgemeinem Verständnis ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 25. März 2021 – 1 B 32/21 –, juris Rn. 7; OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014 – I-20 U 131/13 –, juris Rn. 14). Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt in der planmäßigen, also organisierten Ausführung. Damit ist der Begriff der „Veranstaltung“ grundsätzlich sehr weit gefasst.

IV.2 Zu § 10 Satz 1 Nr. 1 TierSchHuV

Ausstellungen sind Veranstaltungen, die der Zurschaustellung von Tieren dienen. Eine Ausstellung ist die räumliche Zusammenstellung von Tieren zur Betrachtung durch oder Veräußerung an einen nicht von vornherein begrenzten Personenkreis.¹ Oft werden Tiere bestimmter Rassen oder mit bestimmten Merkmalen vorgestellt und nach Zuchtmerkmalen bewertet; sie werden dann Zuchtschauen genannt (vgl. Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 2 Nr. 4 TierSchG). Etwas anderes sind Tierbörsen, bei denen Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden.² Auch Zuchtschauen, bei denen es um die Bewertung von Zuchtmerkmalen geht, fallen darunter.³ Nähere Ausführungen, wie verschiedene Veranstaltungen aus Sicht der AGT gemäß § 10 TierSchHuV eingeordnet werden, sind der Anlage 1 zu entnehmen.

IV.3 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV

Die Begrifflichkeit „**erblich bedingt**“ wird im § 11b TierSchG [Qualzüchtung] verwendet. Im sog. Qualzuchtgutachten des BMEL heißt es: „Zuchtverbote werden empfohlen für Tiere, die Träger von Genen bzw. eindeutig erblich bedingten Merkmalen sind, welche für den Züchter direkt erkennbar oder diagnostisch zugänglich sind und bei der Nachzucht zu mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Merkmalen führen können. Dabei ist unerheblich, ob mit solchen Genen oder Merkmalen direkt oder indirekt gezüchtet wird. (...) Zuvorderst handelt es sich um züchterisch geduldete, gewollte oder sogar als Zuchtziel (Rassestandard) festgelegte Merkmale, die selbst tierschutzrelevant sind oder mit tierschutzrelevanten Merkmalen assoziiert sind oder zu entsprechenden Folgeerscheinungen (Abiotrophien) führen.“⁴ Es soll deutlich herausgestellt werden, dass § 11b TierSchG im Gegensatz zu § 10 TierSchHuV auf die sogenannte züchterische Absicht abhebt, wohingegen der in Rede stehende § 10 TierSchHuV auf das Vorhandensein eines solchen Qualzuchtmerkmals am konkreten Einzeltier abzielt. Ob dieses durch gezielte Züchtung entstanden ist, ist unerheblich. Es muss einen genetischen Ursprung haben - es muss erblich bedingt sein.

IV.4 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) TierSchHuV

Körperteile und Organe sind aus Zellen und Geweben zusammengesetzte Teile des Körpers, die genetisch festgelegte, für die Lebens- und Fortpflanzungsfähigkeit notwendige Funktionen zu erfüllen haben. Für den **artgemäßen Gebrauch untauglich oder umgestaltet** sind sie immer dann, wenn eine dieser Funktionen infolge der züchterischen Einflussnahme nicht mehr ausreichend erfüllt oder ausgeführt werden kann. Auch negative, vom Züchter ungewollte Veränderungen an Organen oder Körperteilen, die mit Zuchtmerkmalen im Zusammenhang stehen, fallen, soweit sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergehen, unter § 11b TierSchG; gleiches gilt für negative Verhaltensänderungen von Tieren, sofern

¹ Erbs/Kohlhaas/Metzger, 240. EL April 2022, TierSchHuV § 10 Rn. 1-6

² Hirt et al., 4. Aufl. 2023 § 10 TierSchHuV Rn. 1

³ Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchHuV § 10 Rn. 1-6

⁴ Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen, Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des BMEL, 2005, S. 7, S. 245

diese durch Zucht bedingt sind.⁵ Diese Definitionen nach § 11b TierSchG sind ebenfalls auf § 10 TierSchHuV zutreffend, wenn entsprechende Merkmale am Tier selbst vorhanden sind.

„**Schmerzen** und **Leiden** betreffen das Wohlbefinden, **Schäden** die Unversehrtheit des Tiers [...]. Schmerzen, Leiden und Schäden können unter dem Oberbegriff der Belastung zusammengefasst werden.“⁶ Obwohl das TierSchG Schmerzen, Leiden und Schäden meist im Plural aufführt, liegt ein Verstoß gegen dessen Vorschriften bereits beim Zufügen eines einzelnen Schmerzes, eines einzelnen Leidens oder eines einzelnen Schadens vor.⁷ Weiterhin müssen Schmerzen, Leiden und Schäden nicht im Verbund vorliegen, sondern eine der genannten Voraussetzungen ist ausreichend, erkennbar an der Formulierung „oder“. Erheblichkeit braucht nicht gegeben zu sein (...); es genügen also Schmerzen, Leiden usw. als solche (...). Die Schmerzen, Leiden usw. brauchen auch nicht erheblich oder länger anhaltend zu sein.⁸

Als **Schmerz** definiert die „International Association for the Study of Pain“ „[...] eine unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung, die mit akuter oder potentieller Gewebeschädigung einhergeht oder in Form solcher Schädigung beschrieben wird“⁹. Abzugrenzen davon ist der chronische Schmerz. Stellt er selbst das Krankheitsbild dar, ist er unter dem Begriff Leiden einzuordnen.¹⁰ Für das Vorhandensein und Auftreten von Schmerzen bedarf es weder einer durch das Tier gezeigten Abwehrreaktion noch eine direkte Einwirkung auf dieses.¹¹

Leiden werden als „alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz wesentliche Zeitspanne fortdauern“ bezeichnet¹².

Sambras und Steiger (1997) sehen die Ursache von Leiden insbesondere in „[...] Einwirkungen [...], die der Wesensart, den Instinkten, dem Selbst- und Arterhaltungstrieb des Tieres zuwiderlaufen und deshalb als lebensfeindlich empfunden werden“ an. Neben körperlich bedingten Leiden können diese auch durch seelische Empfindungen, wie Angst, starkes Unwohlsein sowie Stress hervorgerufen werden¹³.

Als **Wohlbefinden** definiert man „[...] den Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tiers in sich und mit der Umwelt“.¹⁴ Weder die Freiheit von Schmerzen und Leiden noch das Vorliegen von Gesundheit sind ausreichend, um dem Begriff des Wohlbefindens gerecht zu werden. Vielmehr umfasst er einen art-, bedürfnis- und verhaltensgerechten Ablauf der

⁵ Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen), Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des BMEL, 2005, S. 8, Herzog in DVG, Tierschutz und Tierzucht, S. 245

⁶ Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 1 Rn. 19-57

⁷ Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen), Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des BMEL, 1999/2005, S. 8, Herzog in DVG, Tierschutz und Tierzucht, S. 245

⁸ Hirt et al., 4. Aufl. 2023, TierSchG § 11b Rn 5

⁹ Sambras/Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997

¹⁰ Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 1 Rn. 20-22

¹¹ Hirt et al., 4. Aufl. 2023, TierSchG § 11b Rn 5

¹² Sambras/Steiger (Hrsg.), 1. Aufl. 1997, Das Buch vom Tierschutz, S. 42

¹³ Sambras/Steiger (Hrsg.), 1. Aufl. 1997, Das Buch vom Tierschutz, S. 40

¹⁴ Lorz/Metzger, 7. Aufl. 2019, TierSchG § 1 Rn. 7-12

Lebensvorgänge und setzt das Vorliegen von Gesundheit voraus.¹⁵ ¹⁶ Beim Vorhandensein von Schmerzen, Leiden oder Krankheit ist jedoch von einer sicheren Einschränkung des Wohlbefindens auszugehen.¹⁷

Die Definition des **Schadens** bezieht sich auf die Abweichung des Normalzustandes eines Tieres, der sich zum Schlechteren hin verändert. Auch ein temporärer Schaden ohne Dauerwirkung wird von § 11b TierSchG erfasst. Er kann sowohl physischer als auch psychischer Natur sein und wird am tierartspezifischen Normalzustand gemessen. Weiter kann er durch Schmerzen und Leiden ausgelöst werden, als Begleiterscheinung zu diesen auftreten (Sambras und Steiger, 1997) oder vollkommen unabhängig vorkommen.¹⁸

Neben geringfügigen Gleichgewichts- und Stoffwechselstörungen sowie Einschränkungen beim Hören, Sehen und Fortbewegen zählen Hirt et al. (2023) als mit Qualzucht assoziierten Schäden Störungen beim artgemäßen Nahrungserwerb und Sozialverhalten auf. Weitere Beispiele eines Schadens beinhalten die Unfruchtbarkeit, Abstumpfung von Sinnesorganen, körperliche und seelische Gesundheitsschädigung sowie Missgestaltung durch Zucht.¹⁹ Der Tod stellt den größtmöglichen Schaden, den ein Tier nehmen kann, dar.²⁰

IV.5 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) TierSchHuV

Eine **Verhaltensstörung** ist als „eine im Hinblick auf Modalität, Intensität oder Frequenz erhebliche und andauernde Abweichung vom Normalverhalten“ definiert. Maßstab für das Normalverhalten sind diejenigen Verhaltensabläufe, die von Tieren der betreffenden Art, Rasse und Altersgruppe unter natürlichen bzw. naturnahen Haltungsbedingungen gezeigt werden (vgl. OVG Lüneburg NVwZ-RR 2019, 503 juris-Rn. 45). In der richterlichen Praxis zählen „äußerlich wahrnehmbare Auffälligkeiten im Verhalten des Tieres“ (OLG Celle 28.12.2010, 32 Ss 154/10, juris-Rn. 10), insbesondere Verhaltensstörungen, zu den wichtigsten Indikatoren zur Feststellung erheblicher Leiden in Tierhaltungen.

In der amtlichen Begründung zu § 11b Absatz 2 TierSchG (Drs. 13/7015) wird als Beispiel für erblich bedingte Verhaltensstörungen gezielte Zucht auf übermäßige Aggression in der Hundezucht genannt.

IV.7 Zu § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Unter **Haltung** sind auch Pflegemaßnahmen bzw. Behandlungen zu verstehen, die aufgrund der erblich bedingten körperlichen Merkmale notwendig sind, um die Gesundheit des Tieres zu erhalten oder um Schmerzen, Leiden oder Schäden, die durch dieses Merkmal bedingt sind, zu minimieren. Beispiele für solche Pflege- bzw. Behandlungsmaßnahmen sind die mehrmals täglich notwendige Gabe von Augentropfen bei erblich bedingten Augenerkrankungen oder regelmäßig notwendigen aufwendigen Fellpflegemaßnahmen.

¹⁵ Hirt et al., 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 Rn 20a

¹⁶ Sambras/Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997, S. 41

¹⁷ Hirt et al., 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 Rn 20, 20a und 27

¹⁸ Hirt et al., 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 Rn 27

¹⁹ Hirt et al., 4. Aufl. 2023, TierSchG § 1 Rn 13

²⁰ Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen, Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des BMEL, 2005

IV.8 Zu § 10 Satz 2

Beispiele für **sonstige Veranstaltungen**, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Siehe auch IV.2.

V. Pflichten der Veranstaltenden von Ausstellungen mit Hunden

Die Vorschrift des § 10 TierSchHuV richtet sich sowohl an Personen, die Hunde ausstellen wollen, als auch an Veranstalterinnen und Veranstalter von Ausstellungen mit Hunden und von sonstigen Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden. Veranstaltende haben folglich dafür Sorge zu tragen, dass nicht gegen das Verbot des § 10 TierSchHuV verstoßen wird. Personen, welche Hunde ausstellen wollen, haben selbst ebenfalls den § 10 TierSchHuV einzuhalten und das Ausstellungsverbot zu beachten. Gemäß § 12 Abs. 2 TierSchHuV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b TierSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1 TierSchHuV, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hund ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet. Nach § 18 Abs. 4 TierSchG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Für die Überwachung nach § 16 TierSchG ist die jeweils nach Landesrecht benannte Behörde zuständig. Diese wird ggf. Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verstöße und zur Beseitigung festgestellter Verstöße einleiten. Von Seiten der zuständigen Behörde handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, welche Maßnahmen zur Durchsetzung des Ausstellungsverbots von Ausstellern und Veranstaltern gefordert werden. Dabei ist aus Sicht der AGT die Rasse der ausgestellten Hunde und die Häufigkeit des Auftretens von Qualzuchtmerkmalen in der jeweiligen Rasse zu berücksichtigen.

Der Nachweis darüber, dass die ausgestellten Hunde kein Tatbestandsmerkmal des § 10 TierSchHuV aufweisen und damit keinem Ausstellungsverbot unterliegen, kann beispielsweise durch die Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung für jedes ausgestellte Einzeltier erfolgen.

Als Rechtsgrundlage für die Anforderung von Gesundheitsbescheinigungen wird § 16 Abs. 2 TierSchG angesehen. Es handelt sich um sog. „Gefahrerforschungsmaßnahmen“, die nicht von § 16a TierSchG umfasst sind. Gem. § 16 Abs. 2 TierSchG haben natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Für ein Auskunftsverlangen ist nicht erforderlich, dass gegen den Betroffenen bereits der Verdacht eines Verstoßes gegen Rechtspflichten vorliegt, sondern es genügt, dass die Behörde gegenüber ihm ein Informationsbedürfnis zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe hat.²¹ Notwendig ist lediglich, dass die verlangte Auskunft Zielen des Tierschutzes dient und dafür geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein muss (VG Schleswig Beschluss vom 20.02.2020, 1 B 2/20).

²¹ Hirt et al., 4. Auflage 2023, TierSchG § 16, Rn 4

VI. Wer ist sachkundig, eine „Begutachtung“ von Hunden im Hinblick auf das Vorliegen von Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 10 TierSchHuV vorzunehmen?

Zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen ist eine tierärztliche Untersuchung durchzuführen. Diese ist nach der Berufsordnung für Tierärzte ausschließlich Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten. Aus dem Tierschutzrecht ergibt sich keine rechtliche Grundlage für die Anerkennung von einer „Gutachtertätigkeit“ durch einen anderen Personenkreis, z. B. Zuchtwarte.

Die bescheinigende Tierärztin/der bescheinigende Tierarzt muss für die Untersuchung auf und Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen beim Hund ausreichend qualifiziert sein. Die Beurteilung soll nicht ausschließlich Fachtierärztinnen und Fachtierärzte für Kleintiere oder anderen Fachtierärztinnen und Fachtierärzte bzw. Tierärzten mit Zusatzbezeichnung vorbehalten bleiben, da dadurch gerade vor großen Messen und dem ohnehin schon vorhandenen Tierärztemangel möglicherweise ein Kapazitätsengpass entstehen könnte. Beurteilungen dürfen alle Kleintierpraktikerinnen und Kleintierpraktiker durchführen. Im Wesentlichen soll die Verantwortung, ob die Tierärztin/der Tierarzt zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen ausreichend qualifiziert ist, der behandelnden Tierärztin/dem behandelnden Tierarzt selbst überlassen werden, da diese/dieser am besten einschätzen kann, ob ausreichend Praxiserfahrung in diesem Bereich vorliegt. Ggf. kann für weiterführende Untersuchungen an entsprechende Fachpraxen oder Kliniken überwiesen werden.

VII. Rechtsprüfung dazu, ob es eine belastbare Rechtsgrundlage gibt, ganze Hunderassen aufgrund von bei diesen Rassen gehäuft auftretenden Qualzuchtmerkmalen ohne Einzeltieruntersuchung per se von den Ausstellungen auszuschließen

Aus dem Wortlaut der Norm „Hunde..., bei denen...“, „...hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten“, „mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten“, „...zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt“ und „...nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden...“, ergibt sich, dass sich die Norm auf **einzelne Tiere** bezieht. **Es ist somit stets eine Einzelfallprüfung erforderlich.**

Obschon es Rassen gibt, die dafür bekannt sind, dass sie Qualzuchtmerkmale aufweisen können (z. B. brachycephale Rassen, Nackthunde, Shar Pei, Dalmatiner, Basset), erfüllt eine Rasse nicht per se den Tatbestand des § 10 TierSchHuV.

Ergebnis:

Für den pauschalen Ausschluss von Hunderassen gibt es keine Rechtsgrundlage.

VIII. Rechtsprüfung zu reinen Besucherhunden auf Hundeausstellungen im Zusammenhang mit § 10 TierSchHuV

- a) Unterfallen Hunde, die sichtbare Qualzuchtmerkmale aufweisen und deren Halter mit ihnen eine Hundeausstellung besuchen, dem Ausstellungsverbot des § 10 TierSchHuV?

Bei Hunden, die sichtbare Qualzuchtmerkmale aufweisen, ist davon auszugehen, dass ein Tatbestandsmerkmal des § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV vorliegt. Fraglich ist, ob bei Hunden, deren Halterinnen oder Halter mit ihnen eine Hundeausstellung besuchen, das Tatbestandsmerkmal „ausstellen“ gegeben ist.

Unter dem „Ausstellen“ oder der „Ausstellung“ eines Hundes ist zu verstehen, dass er an einem bestimmten Ort den Blicken des Publikums ausgesetzt wird, OVG Münster, Urteil vom 2.10.2012, 20 A 1403/10. Der Hund wird dem Publikum vorgestellt und/oder vorgeführt. Das Publikum betrachtet den Hund bei der Veranstaltung, OVG Münster, Urteil vom 2.10.2012, 20 A 1403/10.

Diesen Ort, an dem ein Hund betrachtet werden kann, bestimmt der Veranstalter. Es könnte sich dabei um einen abgrenzbaren Bereich handeln, in dem die Hunde dem Publikum gezeigt werden. Hier ist es so, dass der Hund der Halterin oder des Halters, der mit ihm eine Hundeausstellung besucht (reiner Besucherhund), nicht in diesen abgrenzbaren Bereich gelangen kann. Ein solcher Hund wird also nicht an einem bestimmten Ort den Blicken des Publikums ausgesetzt. Er wird nur von einzelnen Personen des Publikums wahrgenommen, die der Halterin oder dem Halter und dem Hund zufällig begegnen.

Ferner wird ein solcher, reiner Besucherhund auch nicht dem Publikum vorgestellt und/oder vorgeführt. Der Hund befindet sich nicht an dem bestimmten Ort für die ausgestellten Hunde. Er wird nicht von dem Publikum, sondern nur von einzelnen Personen gesehen. Der Hund ist nicht Teil der ausgestellten Hunde. Er wird somit nicht vom Publikum bei der Veranstaltung betrachtet.

Ergebnis:

Folglich liegt bei einem Hund, der sichtbare Qualzuchtmerkmale aufweist und dessen Halterin oder Halter mit ihm eine Hundeausstellung besucht, kein „Ausstellen“ vor.

Ausschließlich in dem (Ausnahme-)Fall, dass ein solcher Hund im Einzelfall entgegen der o.g. Ausführungen doch dem Publikum vorgestellt und/oder vorgeführt werden sollte, wäre er in diesem Einzelfall kein reiner Besucherhund mehr, sondern fiel unter das Ausstellungsverbot nach § 10 TierSchHuV. Sobald ein solcher Verstoß gegen § 10 TierSchHuV im Einzelfall festgestellt würde oder der Eintritt des Verstoßes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit objektiv zu erwarten wäre (konkrete Gefahr), wäre ein Verweis von der Ausstellung nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG i.V.m. § 10 TierSchHuV rechtlich möglich.

- b) Kann gegenüber der Halterin oder dem Halter eines mitgeführte Besucherhundes mit Qualzuchtmerkmalen ein Verweis von der Ausstellung nach § 16a TierSchG ausgesprochen werden?

Grundsätzlich bestehen rechtliche Handlungsmöglichkeiten über § 10 TierSchHuV hinaus.

Als Ermächtigungsgrundlage käme § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG in Betracht. Gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

Fraglich ist, ob ein Verstoß gegen eine Norm des Tierschutzrechts vorliegt oder droht. Zu den Normen des Tierschutzrechts gehören sämtliche Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und ebenso alle aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.²² :

- Wie unter a) festgestellt, läge im Regelfall kein Verstoß nach § 10 TierSchHuV vor.
- Es wäre im Einzelfall zu prüfen, ob ein Verstoß gegen § 11b TierSchG gegeben sein könnte. Sofern dies bejaht werden würde, käme als gesetzlich vorgesehene Maßnahme ein Zuchtverbot oder das Unfruchtbarmachen des Tieres in Betracht (§ 11b Abs. 2 TierSchG).
- Der Besuch der Ausstellung mit dem Hund wäre rechtlich – lediglich – vergleichbar mit dem sonstigen Führen des Hundes außerhalb des eigenen Grundstücks, das vom Halten des Hundes umfasst wäre. Eine Rechtsgrundlage, die die Untersagung der *Haltung* qualgezüchteter Tiere ermöglicht, besteht nicht.

§ 16a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 12 TierSchG scheidet als Anspruchsgrundlage aus. In § 12 Abs. 1 TierSchG ist ein *Haltungsverbot* hinsichtlich unter Verstoß gegen § 11b TierSchG gezüchteter Tiere ersichtlich angelegt. Der Gesetzgeber hat also kein unmittelbar geltendes Verbot normiert, sondern lediglich eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Ordnungsgeber allerdings bislang keinen Gebrauch gemacht, so dass ein Verbot der Haltung qualgezüchteter Tiere aktuell noch nicht besteht, das über § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG durchgesetzt werden könnte (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2024, 6 S 3017/19).

Auch ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 16a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Satz 2 TierSchG ist nicht möglich. Bei § 1 Satz 2 TierSchG handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der solche tierschädigenden Handlungen erfasst, die nicht unter eine der speziellen Gebots- oder Verbotsvorschriften des Tierschutzrechts fallen, gleichwohl aber Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren verursachen.²³ Für ein Verbot der Haltung qualgezüchteter Tiere hat der Gesetzgeber dem Grunde nach eine Spezialmaßnahme ausgebildet in § 12 TierSchG. Die konkrete Umsetzung wurde dem Ordnungsgeber überlassen, der bislang jedoch insoweit nicht tätig geworden ist. Diese Entscheidung würde unterlaufen, wollte man die Haltung

²² Hirt et al. 2023, § 16a TierSchG, Rn 1

²³ Hirt et al. 2023, § 1 TierSchG, Rn 9-10

qualgezüchteter Tiere unter Rückgriff auf § 16a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Satz 2 TierSchG unterbinden.

Ergebnis:

Ein Verweis von der Ausstellung ist rechtlich nicht möglich.

Der Tatbestand des § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG ist nicht erfüllt, weil die Haltung qualgezüchteter Tiere derzeit nicht verboten ist und deshalb kein Verstoß gegen eine Norm des Tierschutzrechts vorliegt oder droht.

IX. Präsentation von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen im Internet

Das Präsentieren von Hunden im Internet, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder teilweise amputiert wurden, ist ausweislich eines Urteils des OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 02.10.2012 - 20 A 1403/10) keine Ausstellung im Sinne des § 10 TierSchHuV. Diese Rechtsauslegung des Begriffes „Ausstellen“ dürfte in Bezug auf das Präsentieren von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen im Internet analog Anwendung finden.

Das Urteil, das sich noch auf die Rechtslage vor Änderung des § 10 der TierSchHuV, die am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, bezieht, **wird hier auszugsweise wiedergegeben:**

„Nach § 10 Satz 1 Tierschutz-Hundeverordnung ist es verboten, Hunde, bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vollständig oder teilweise amputiert wurden, auszustellen oder Ausstellungen solcher Hunde zu veranstalten. Die im Internet gezeigten Hunde waren zum Erreichen der hergebrachten typischen Merkmale der Rasse Dobermann an Ohren und/oder Rute kupiert. Sie wurden aber durch die von ihnen im Internet abrufbaren Bilder bzw. Videos nicht im Sinne von § 10 Tierschutz-Hundeverordnung ausgestellt. Auch wurde mit den Hunden keine Ausstellung veranstaltet. Ferner zeigen die abgebildeten Szenen, wovon der Beklagte zutreffend selbst ausgeht, keine Ausstellung von Hunden. Unter dem "Ausstellen" oder der "Ausstellung" eines Hundes ist zu verstehen, dass er an einem bestimmten Ort den Blicken des Publikums ausgesetzt wird. Wesentliches Merkmal des Ausstellens und der Ausstellung ist im Allgemeinen die körperliche Zurschaustellung von Objekten gegenüber einem unbestimmten Personenkreis. Vgl. Duden, Das große Wörterbuch der Deutschen Sprache, Stichwort "Ausstellen" und "Ausstellung". Wortlaut und Regelungszusammenhang von § 10 Tierschutz-Hundeverordnung deuten nicht auf eine hiervon abweichende Verwendung der Begriffe. Im Gegenteil wird der Begriff des Ausstellens mit der vorstehenden Bedeutung in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 TierSchG verwandt, der - neben § 2a Abs. 1 und § 11b Abs. 5 TierSchG - die erforderliche Ermächtigung zum Erlass der Tierschutz-Hundeverordnung enthält und speziell die von § 10 Tierschutz-Hundeverordnung aufgegriffene Regelung zum Verbot des Ausstellens von Tieren beinhaltet, also bei der Auslegung der letztgenannten Vorschrift mit wesentlichem Gewicht zu berücksichtigen ist. Vgl. Lorz/Metzger, TierSchG, 6. Aufl., § 12 Rn. 3; Kluge, TierSchG, § 12 Rn. 16 i. V. m. § 3 Rn. 63; Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl., § 12 Rn. 3 i. V. m. § 3 Rn. 31.“

X. Erläuterungen zu der erstellten Tabelle mit Qualzuchtmerkmalen

Die AGT hat eine Tabelle (siehe Anlage 2) zur beispielhaften Auflistung von Qualzuchtmerkmalen i.S.d. § 10 TierSchHuV als Vollzugshilfe erarbeitet. Federführend waren hierbei das LANUV und das LAVES. Die Tabelle wurde zur Validierung an folgende fachliche Expertinnen bzw. Experten gegeben: Prof. Dr. Gruber, FU Berlin, Dr. Anna Laukner, sowie Prof. Dr. Krämer, JLU Gießen.

Die erarbeitete Tabelle soll als möglichst bundesweit einheitlich genutzte Entscheidungshilfe und Unterstützung für die Vollzugsbehörden des Ausstellungsverbotes von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen nach § 10 TierSchHuV dienen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Liste auch aufgrund der zu erwartenden fachlichen Neuerungen nicht abschließend oder vollständig sein kann.

Das erste Tabellenblatt („Hinweise zur Nutzung“) der EXCEL-Liste fasst allgemeine Hinweise zusammen.

Im zweiten Tabellenblatt („Tabelle“) sind die zuvor zusammengetragenen Qualzuchtmerkmale zur besseren Übersicht nach Organsystemen kategorisiert (Spalte A). Zu jedem Merkmal werden anhand umfassender Literaturrecherche mögliche Symptome (Spalte B) sowie die tierschutzrechtliche Beurteilung in Form der durch dieses Qualzuchtmerkmal zu erwartenden Schmerzen, Leiden und Schäden (Spalten D-F) angegeben. In den Spalten G und H sind die notwendige klinische Diagnostik zur Detektion des beschriebenen Merkmals sowie Genetik und Erbgang, sofern bekannt, zusammengestellt. Der Spalte I sind Beispiele für betroffene Hunderassen zu entnehmen. Es sind die gebräuchlichsten Rassebezeichnungen aufgeführt. Da es nicht möglich ist, sämtliche Rassen und Kreuzungen abschließend anzuführen, sollten bei Mischlingen die beteiligten Einzelrassen überprüft werden. Oberhalb von Spalte A wurde eine Suchfunktion nach Hunderassen eingefügt, die auf die im Tabellenblatt "Hunderassen" genannten Rassebezeichnungen zurückgreift.

In Spalte „J“ finden Sie weitere Qualzuchtmerkmale, die mit dem zuvor beschriebenen Merkmal assoziiert sein können und in Spalte „K“ die Ziffern der für die Recherche genutzten Quellen, die im fünften Tabellenblatt „Quellen“ aufgerufen werden können. Der Spalte „L“ können Sie die von uns erarbeiteten Vollzugsempfehlungen entnehmen. Für alle aufgelisteten Merkmale gilt, dass Probennahmen und Untersuchungen ausschließlich von Tierärztinnen und Tierärzten vorzunehmen sind. Ebenfalls allgemeingültig ist die Bemerkung in Spalte „M“, dass Gentests, bei denen die Proben durch die Züchter oder Besitzer des Tieres selbst genommen wurden, nicht gültig sind.

Im dritten Tabellenblatt „Hunderassen“ sind sämtliche in Spalte I des zweiten Tabellenblattes genannte Rassen alphabetisch aufgeführt.

Im vierten Tabellenblatt „Glossar“ befinden Erläuterungen zu den wichtigsten, in der Tabelle verwendeten Fachbegriffen.

Im fünften Tabellenblatt „Quellen“ befindet sich das Quellenverzeichnis.

Das sechste Tabellenblatt enthält folgende Erläuterungen zu Merkmals- und Anlageträgern:

Die AGT geht davon aus, dass das Ausstellungsverbot auch Hunde umfasst, die entweder **homo- oder heterozygote Träger dominanter** oder **homozygote Träger rezessiver** schädlicher Genmutationen sind, da immer bereits ein Schaden auf physiologischer Ebene vorliegt, auch wenn eine klinische Symptomatik erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten ist.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) führte hierzu aus, dass rein genotypische Veränderungen, ohne Relevanz für den Phänotyp und somit ohne Ausprägung von Schmerzen, Leiden oder Schäden, nicht zu einem Ausstellungsverbot für den betroffenen Hund führen. Hierunter fallen heterozygote Anlageträger rezessiver Genmutationen.²⁴

Als Phänotyp wird die Menge aller Merkmale eines Organismus bezeichnet. Der Phänotyp bezieht sich definitionsgemäß nicht nur auf morphologische, d.h. die innere oder äußere Gestalt betreffende, sondern auch auf physiologische Eigenschaften.

Beispiel Degenerative Myelopathie:

Bei der degenerativen Myelopathie (DM) handelt es sich um eine chronisch fortschreitende Rückenmarkserkrankung, die bei großen Hunden auftritt. Sie wird durch eine Mutation im Gen der Superoxid-Dismutase 1 (SOD1-Gen) verursacht und autosomal rezessiv vererbt. Bei homozygoten Tieren kommt es auf physiologischer Ebene durch einen Defekt der Superoxid-Dismutase zu einer Anreicherung schädlicher freier Radikale. Dieser Schaden führt zu einem progredienten Funktionsverlust von Nervenbahnen und somit zur Funktionsunfähigkeit von Körperteilen (Nervensystem, Muskulatur) mit entsprechenden Schmerzen und Leiden. Homozygote Tiere sind von einer Ausstellung auszuschließen, da der Schaden an der Superoxid-Dismutase auch vor dem Erscheinen erster klinischer Symptome bereits vorhanden ist und hier bereits ein zum Schlechteren veränderter Phänotyp vorliegt.

Wie oben erläutert, umfasst das Ausstellungsverbot daher auch Hunde, die entweder homo- oder heterozygote Träger dominanter oder homozygote Träger rezessiver **schädlicher Genmutationen** sind, da bereits ein Schaden **auf physiologischer Ebene** vorliegt, auch wenn eine klinische Symptomatik erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten ist.

Stoffwechselforgänge können immer (mindestens) einem Organ zugeordnet werden, z. B. den Stoffwechselorganen Leber und Niere, dem Nervensystem oder dem Organ Blut. Sofern ein Hund homo- oder heterozygoter Träger einer dominanten **schädlichen Genmutation** oder homogener Träger einer rezessiven **schädlichen Genmutation** ist, resultiert im Vergleich zum gesunden Tier hieraus eine Abweichung auf Stoffwechselebene (beispielsweise eine Fehlfunktion eines Enzyms oder eines Carriers). So liegt bei der entsprechenden genetischen Konstellation bereits eine Untauglichkeit oder Umgestaltung eines Organs oder Körperteils vor und das Tatbestandsmerkmal des Schadens ist gemäß § 10 TierSchHuV erfüllt, auch wenn eine klinische Symptomatik mit Schmerzen, Leiden und/oder **weiteren** Schäden ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt.

Genotypische Veränderungen, die zunächst nur ein nachteiliges Stoffwechselgeschehen bewirken und erst im Fortgang der erblichen Erkrankung zu

²⁴ Antwortschreiben des BMEL an die AGT-PG vom 23. Mai 2023, GZ: 321-34805/0006#006

einer klinisch erkennbaren Symptomatik führen, sind von der Auslegung des BMEL erfasst.

Durch die Wahl eines Gentests als Kriterium für die Ausstellungsfähigkeit eines Hundes wurde für die entsprechenden Erkrankungen eine Möglichkeit geschaffen, auch die oben beschriebenen zunächst verdeckten Defekte zu erkennen und so den Vorgaben des § 10 TierSchHuV Rechnung zu tragen. Der Gentest stellt für die Züchterinnen und Züchter eine kostengünstige Variante dar, da aufwendige wiederholte klinische Untersuchungen entfallen und ein Gentest aufgrund der dauerhaften Gültigkeit nur einmalig durchgeführt werden muss. Alle in der Tabelle aufgeführten Gentests werden von etablierten Laboren angeboten.

XI. Literaturhinweise

Bundesrats-Drucksache 394/21 vom 10.05.2021 Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung)

Bundestags-Drucksache (Drs. 13/7015) Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ vom 21.02.1997, dort amtl. Begr. zu § 11b Absatz 2 TierSchG

Erbs/Kohlhaas/Metzger, Strafrechtliche Nebengesetze, 250. EL Dezember 2023

Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen), Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht des BMEL, 2005

Hirt A., Maisack Ch., Moritz J., Felde B.: TierSchG Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, Verlag Franz Vahlen.

Kluge H.-G.: Tierschutzgesetz, 1. Auflage, 2002, Verlag Kohlhammer.

Lorz A., Metzger E.: Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Auflage 2019, Verlag C.H.Beck.

Presseinformation des BMEL vom 14.01.2022 zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung (<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/tierschutz-bei-hunden.html>)

Sambras H.H., Steiger A.: Das Buch vom Tierschutz, 1. Aufl. 1997, Verlag Enke.

Zur Erarbeitung der Anlage 2 (EXCEL-Tabelle „Qualzuchtmerkmale“) wurden darüber hinaus die in Tabellenblatt 5 aufgeführten Quellen („Quellen“) genutzt.

Anlage 1

Beispielhafte, nicht abschließende Sammlung von Veranstaltungen, die unter den Anwendungsbereich des § 10 Tierschutz-Hundeverordnung fallen könnten. Es handelt sich stets um eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Ziels der Veranstaltung, ggf. anwesenden Publikums, etc.

Art der Veranstaltung	Erläuterungen / beispielhafte Links	Empfehlung: Fällt unter § 10 TierSchHuV (ja/nein) (Einzelfallprüfung z.B. in Abhängigkeit von Zielsetzung / Publikum u.a. erforderlich)
„Gebrauchshunde“		nein
Rettungshundebildung (Rettungshundestaffel)		
Ausbildung von und Abnahme bei Jagdgebrauchshunden (jagdliche Brauchbarkeitsprüfungen)		
Mantrailing	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/mantrailing.184.de.htm	
Nasearbeitskurse	https://training-fuer-hundebesitzer.de/kurse/	
Fährtenhundprüfung	https://www.vdh.de/hundesport/faehrenhundpruefung/	
Assistenzhundebildung und -prüfung (Blinden-, Service-, Signalhunde)	https://de.wikipedia.org/wiki/Assistenzhund	
Eignungsprüfung für Herdenschutzhunde		
Hundezucht		ja
Rassezuchtschauen		
Körveranstaltungen		
Zuchtschauen (Pfortenschauen) von Jagdhunden		
Schnuckenderby/Schauhüten (Vorführung des Treibens/Hütens von Schafen durch Hütehunde)		
Veterinärmedizinischer Ansatz/ Therapie des Hundes		nein
Verhaltensmedizin/Verhaltenstherapie und Training von Problemhunden		
Anti-Jagdtrainingskurse (für Hunde mit übersteigerter Jagdmotivation)	https://training-fuer-hundebesitzer.de/kurse/	
Humanmedizinischer Ansatz		ja
Einsatz von Hunden im Rahmen von TGI/sozialen Einsätzen (z. B. in Schulen und Kindergärten, der Sozialarbeit, im Krankenhaus,		

Altenheim, der (Ergo)Therapie, etc.)		
Hundesportarten	Alle Hundesportarten im Überblick - Von A bis Z zooplus Magazin	ja
Windhunderennen	https://www.vdh.de/hundesport/windhunderennen/	
Gebrauchshundesport	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/gebrauchshundesport.180.de.html	
Rettungshundesport	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/rettungshundesport.183.de.html	
Agility	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/agility.17d.de.html https://training-fuer-hundebesitzer.de/kurse/	
Treibball	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/treibball.188.de.html	
Hoopers	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/hoopers.1f.de.html	
Obedience	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/obedience.181.de.html	
Rally Obedience	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/rally-obedience.187.de.html	
Canicross, Dogscooting, Bikejöring, Dogtrekking, Skijöring (Zughundesportarten)	https://www.canicross.de/	
Dog Diving	https://www.edogs.de/magazin/dog-diving/	
Flyball	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/flyball.185.de.html	
Dog Dancing	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/dog-dancing.22.de.html	
Monfioring	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/monfioring.137.de.html	
Dogs Frisbee	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/dog-frisbee.186.de.html	
Turnierhundesport	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/turnierhundesport.17f.de.html	
Wasserarbeit	https://www.dvg-hundesport.de/home/sportarten/wasserarbeit.182.de.html	
Schlittenhunde		
Schutzhundesport		
Ausbildung von Hunden bzw. Hund-Halter-Gespann (öffentliche Sicherheit und Ordnung)	„Im traditionellen Rahmen“ mit abgegrenztem Personenkreis	nein
Sachkurse und -prüfungen (u.a. nach landesrechtlichen Vorgaben)		
Vorbereitung und Abnahme Wesenstest		
KoAla-Test (Kompetenzprüfung von Hund und Halter im Alltag)		
Hundeführerschein		
Welpen- und Junghundeschule	https://training-fuer-hundebesitzer.de/kurse/	
Begleithundeprüfung	https://de.wikipedia.org/wiki/Begleithundepr%C3%BCfung	

Verschiedenes		
Tag der offenen Tür im Tierheim	Interessenten sollten Hinweise / Merkblätter bei der Vermittlung von „Qualzuchtrassen“ vorab erhalten z.B. (BTK-Flyer „nicht süß sondern gequält“ oder Checkliste)	nein, da die Vermittlung von Tieren im Vordergrund steht
Züchtertreffen, Züchterspaziergänge, etc. (halbprivat, oft durch einzelne Züchter über Mund-zu-Mund-Propaganda; hoher Kaufanreiz ist gewollt)		ja
Groomer-Wettbewerbe	Groomer-Wettbewerb, Groomer-Meisterschaft für Hundefriseure	ja
Veranstaltungen bzw. Vorführungen im Rahmen von Haustiermessen	Leitmesse für die internationale Heimtierbranche Interzoo	ja
Jagdmessen mit Hunden		ja
Zirkusauftritte		ja

Die Liste ist nicht abschließend.

Anlage 2

Die von der AGT erstellte Exceltabelle mit Auflistung von Qualzuchtmerkmalen beim Hund, die von § 10 TierSchHuV erfasst sind, liegt nur im Dateiformat vor.